

Inhalt

Vorwort	9
EVELIEN TIMPENER Reichsstadt und Gewalt – Zur Einführung.....	11
GERD SCHWERHOFF <i>Urbs periculosa?</i> Ausprägungen physischer Gewalt in der alten Reichsstadt	21
MICHAEL ROTHMANN Politische Partizipation zwischen Gewalt und Kommunikation – Konflikte der Ratsgeschlechter in Frankfurt im Rahmen der sogenannten Zunftaufstände 1350 bis 1372	35
CHRISTOPHER FOLKENS <i>Spenn und zwittracht</i> statt patrizische Eintracht – Konflikt und Kohäsion in der politisch-gesellschaftlichen Oberschicht der Reichsstadt Nürnberg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Causa Leonhard II. Groland	47
HENRIKE BOLTE Fehde, Feuertod und Festumzug – Die Reichsstadt Dortmund in der Abwehr von Verrat und Angriffen des Grafen von der Mark im 14. Jahrhundert	81
SOPHIA SCHMITT Höre meine Stimme – Verteidigungsstrategien der Regensburger Juden gegen reichsstädtische Gewalt	107
REGULA SCHMID Bereit zur Gewalt? Die Sorge um „Rüstung und Wehr“ im Spätmittelalter als Problem der vergleichenden Stadtgeschichte	139
CHRISTIAN JASER Reichsstadt und die Gewalt des Agonalen – Kommunale Regulierungs- und Kontrollregime städtischer Wettkämpfe im späteren Mittelalter.....	159
GABRIEL ZEILINGER An Stelle von? Gewalt gegen Dinge in spätmittelalterlichen Reichsstädten	181
DAVID SCHNUR Innerstädtische Konflikte im Spiegel von Urfehden am Beispiel der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 15. und 16. Jahrhundert	195

KONRAD ELMSHÄUSER Beschränkte Strafgewalt in der Reichsstadt – Zur Konkurrenz von Stadtrecht und Vogteigericht in der Freien Hansestadt Bremen 1303–1803	215
HORST CARL Gewalt in reichsstädtischen Unruhen der Frühen Neuzeit	235
MARIAN FÜSSEL Reichsstädte im Siebenjährigen Krieg – Erfahrungen von Gewalt und Okkupation im 18. Jahrhundert	255
FELICITAS SCHMIEDER Reichsstadt und Gewalt – Zusammenfassende Gedanken zum Schluss	279
Register	289
Die Autorinnen und Autoren	299

Vorwort

Am Fastnachtsdienstag 2018 wurde in der Sitzung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte entschieden, die achte Tagung dem Thema „Reichsstadt und Gewalt“ zu widmen. Nach der Vorbereitung über zwei Jahre hinweg verlief die Tagung dann vom 24. bis zum 26. Februar 2020 im gewohnten Rahmen und unter den liebgewordenen Bedingungen einer Mühlhäuser Reichstagtagung. Nur in den Pausengesprächen war die sich ausbreitende Pandemie schon präsent, freilich noch ohne die leiseste Ahnung davon, wie einschneidend diese in den nächsten Wochen und Monaten unser aller Umfeld verändern sollte.

Jetzt, nachdem wir den Tagungsband zu „Reichsstadt und Gewalt“ vorlegen können, stehen uns die enormen gesundheitlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Auswirkungen von Covid-19 vor Augen. Nostalgisch wirkt die Erinnerung an jene bislang letzte ‚normale‘ Tagung, die unser Treffen Ende Februar 2020 in Mühlhausen für viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer war. Händeschütteln, unbefangene Gespräche in den Pausen und beim Ausklang am Abend, immer nah beieinander, – all das uns Selbstverständliche und Liebe, gerade bei den Reichstagtagungen in Mühlhausen, ist uns über die letzten Monate hinweg fremd geworden. Und die für 2021 geplante Tagung zu den „Reichsstädtische[n] Akteuren“, deren Vorbereitungsstand der Arbeitskreis auf seiner Sitzung am 25. Februar 2020 noch besprochen hatte, musste zwischenzeitlich pandemiebedingt auf 2022 verschoben werden.

Umso mehr freuen wir uns, dass wir im Jahr 2021 trotz aller Einschränkungen den Band mit den Beiträgen zu „Reichsstadt und Gewalt“ im Druck vorlegen können. Wir danken allen beteiligten Autorinnen und Autoren herzlich für ihre Mitwirkung und haben größtes Verständnis für zwei Absagen, die schmerzlich bleiben, gerade in diesem Jahr aber nur zu verständlich sind. Insgesamt spiegelt der Band Verlauf und Ertrag der 2020er Mühlhäuser Reichstagtagung hervorragend wider. Unser Dank gilt einmal mehr dem Michael Imhof Verlag, der diesen Sammelband als achten unserer Schriftenreihe gewohnt engagiert und hoch professionell realisiert hat.

Wie in den Jahren zuvor ist an dieser Stelle herauszustellen, wie sehr alle an Tagung und Sammelband Beteiligten der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung zu Dank verpflichtet sind, deren großzügige finanzielle Förderung die Aktivitäten des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte insgesamt ermöglicht. Wir danken auch erneut herzlich der Stadt Mühlhausen mit Herrn Oberbürgermeister Dr. Johannes Bruns, dem Mühlhäuser Geschichts- und Denkmalpflegeverein und allen anderen Akteuren vor Ort, deren Engagement entscheidend mit zu jener ganz besonderen Atmosphäre der Mühlhäuser Reichstagtagungen beiträgt. Wie besonders und wie schätzenswert diese ist, wurde uns noch einmal bewusster, als in den Monaten danach Videokonferenzen und später dann Veranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen und strengen Hygieneauflagen

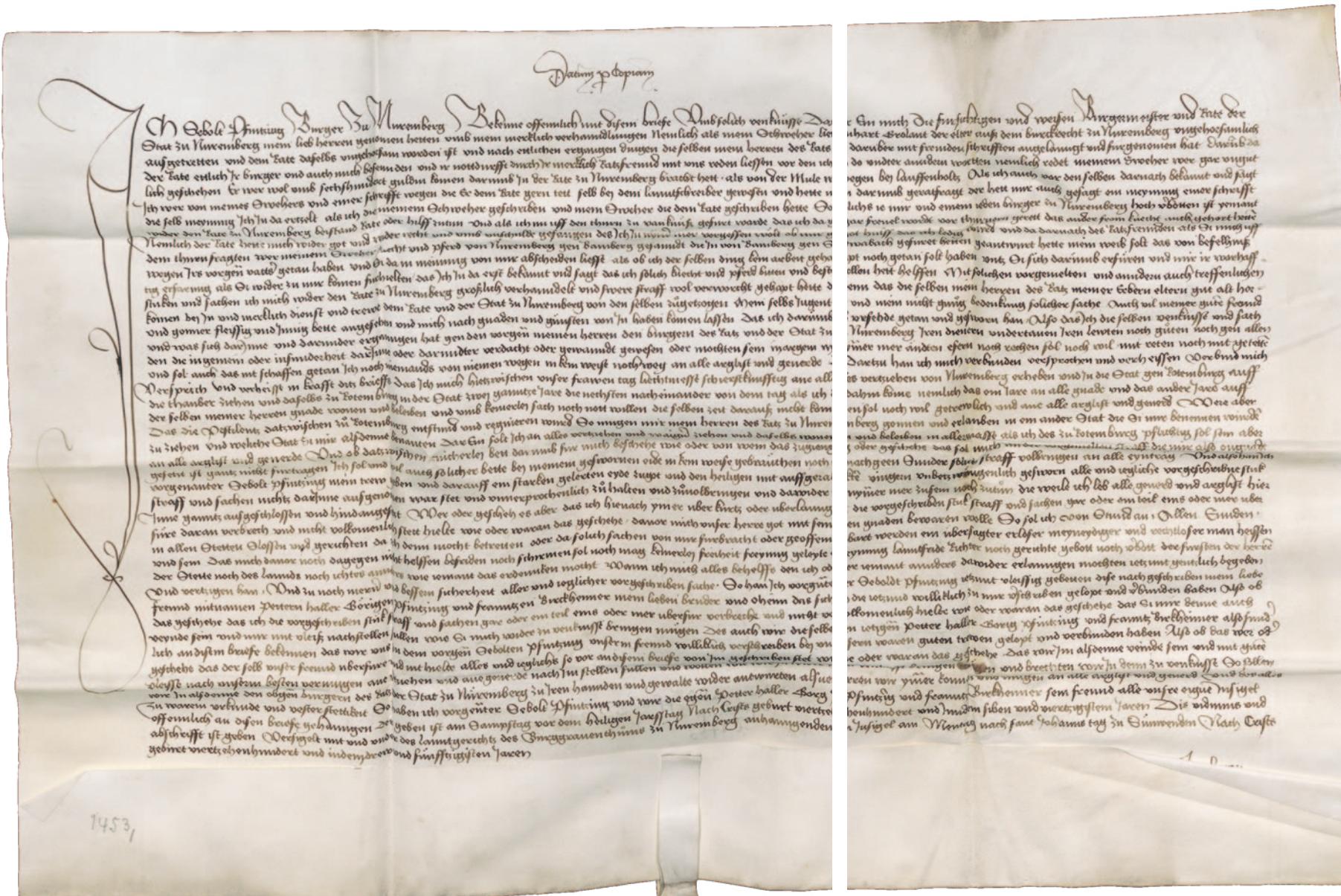


Abb. 2: Vidimus eines Urfehdebriefes von Sebald II. Pfinzing, wohl Ende Dezember 1446, ausgestellt vom kaiserlichen Landgericht Nürnberg am 25. Juni 1453 (Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Losungamt, 35 neue Laden, Urkunden Nr. 2273).



Abb. 4: Dethmar Mulher, Ansicht der kaiserlichen und freyen Reichsstadt Dortmund von Norden, Kupferstich, 1610 (Museum für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund; Foto: Stadtarchiv Dortmund).

sechs Toren wurden die Zugänge zur Stadt kontrolliert: Das Westentor und das Ostentor waren die Haupttore auf dem Hellweg, das Burgtor und das Neue Tor regelten die Ein- und Ausgänge auf der Hauptstraße von Norden bzw. Süden, das Kuckelke-Tor stand im Nordosten und das Wißstraßentor kontrollierte die Zugänge von Südwesten.³⁶

Die Tore bildeten Lücken, ja Schwachstellen in einer ansonsten undurchdringlichen Verteidigungsanlage. Daher waren die Durchgänge generell als Torturm angelegt und durch Türen und Fallgitter, später stadtauswärts zusätzlich durch ein Vorwerk eventuell mit Zugbrücken geschützt. Das Tor versinnbildlichte neben der wehrhaften Abschließung

36 ALTHOFF, Befestigung (wie Anm. 31), S. 11: Zwei weitere kleine Pforten im Südosten und Südwesten, die Töllnerpforte und die Hövelpforte, waren nur kleine Durchlässe ohne direkten Straßenanschluss und wurden 1380 vermauert, da sie keine große Bedeutung gehabt hätten. Viel eher aber hatten sie eine solche inzwischen verloren, denn noch bis 1287 garantierte die Schlüsselgewalt vor allem über die Hö-

velpforte oder Grafenpforte die Kontrolle über die Ein- und Ausgänge des Dortmundener Grafen von seinem im Süden der Stadt gelegenen Hof. Zu dem im Jahr 1267 an die Ratsfamilie Hövel verkauften Hof vgl. Heinrich SCHOLLE, Dortmund im Jahre 1610. Maßstäbliche Rekonstruktion des Stadtbildes (= Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 9), Dortmund 1994, S. 211.



Abb. 5: Ansicht der Stadt Dortmund von Süden auf dem Hochaltarretabel der Propsteikirche von Derick Baegert, um 1470/80, Detail (Foto: Stadtarchiv Dortmund).

gegen äußere Gewalt aber auch die gleichzeitig gewollte, nötige Öffnung der Stadt für die Handelsströme. So ist der Torturm auch das „wohl beste denkbare Symbol für das Wesen der mittelalterlichen Stadt“ und in Dortmund seit der Mitte des 13. Jahrhunderts im großen Stadtsiegel dargestellt.³⁷

Die höchste Mauer und das stärkste Tor aber nutzten wenig ohne den Willen der Stadt, diese aktiv zu unterhalten und zu verteidigen. Die Bürger hatten vom Reich auch die militärische Befehlsgewalt übernommen und besaßen das Recht zur selbstständigen Verteidigung der Stadt. Sie waren verpflichtet, die Stadtmauern zu bewachen und bei Gefahr auf Zuruf und Glockenschlagen zu Hilfe zu eilen; je zehn bewaffnete Männer bildeten eine Rotte, die für einen Mauerabschnitt zuständig war. Der Rat der Stadt besaß die Schlüsselgewalt über die Stadttore und überwachte die Wehrpflicht.³⁸

37 Zitat bei Thomas BILLER, Die mittelalterlichen Stadtbefestigungen im deutschsprachigen Raum. Ein Handbuch. Bd. 1, Darmstadt 2016, S. 145; Thomas SCHILP, Sigillum Tremonie Civitatis Westfalie. Überlegungen zu den mittelalterli-

chen Siegeln der Reichsstadt Dortmund, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 83/84 (1992/93), S. 9–35, bes. S. 17.

38 ALTHOFF, Befestigung (wie Anm. 31), S. 20.

bei Agnes von der Vierbecke von innen geöffnet gehalten werden sollte, um Dortmund im Handstreich einzunehmen.⁸³ Beide Ereignisse gingen jedoch nicht in den Festkalender der Stadt ein, während man 1625 zumindest einen Bettag abhielt, um Gott für die Abwendung der Gefahr zu danken, wurde 1457 den Dortmundern vielmehr bei höchster Strafe vom Rat der Stadt verboten, gegenüber auswärtigen Herren, Amtsleuten und anderen Städten von dem gescheiterten Verrat zu sprechen.⁸⁴

Zum Gegenstand positiver kollektiver Erinnerung eignete sich vielmehr der Angriff der märkischen Truppe 1378: Erstens weil er trotz der Hilfe von innen am doppelt gesicherten Tor scheiterte und damit die Güte der Stadtverteidigung belegte, die zehn Jahre später in der Großen Fehde den Status Dortmunds als einzige Reichsstadt Westfalens für weitere vierhundert Jahre bewahrte. Zweitens, weil über die märkische Adlige Agnes von der Vierbecke, wenn man ihre Verbindung zur Familie Sudermann unterschlug, klar diejenige Partei als schuldig bezichtigt werden konnte, derer man sich traditionell erwehren musste. Und drittens trug das Datum des Michaelisjahrmarkts dazu bei, dass jedes Jahr die Prozessionen zum Dank der Errettung auf größtmöglicher Bühne, vor aller Welt quasi, stattfanden und den Fernhändlern, auf deren zahlreiches Kommen die Stadt angewiesen war, immer wieder die Sicherheit der Königswände und die Gewähr des Dortmunder Stadtfriedens vor Augen geführt werden konnte.

Sophia Schmitt

HÖRE MEINE STIMME – VERTEIDIGUNGSSTRATEGIEN DER REGENSBURGER JUDEN GEGEN REICHSTÄDTISCHE GEWALT*

Einführung

„Höre meine Stimme, und die meiner Freunde in unserem Elend! Decke die Lüge auf, die der Feind über mich verbreitet!“¹ Mit dieser flehentlichen Bitte wandte sich Abraham ben Jakob, ein Jude aus der spätmittelalterlichen Stadt Regensburg, an Gott: Er beschwore seine missliche Lage, flehte um göttlichen Beistand und bat um die Aufklärung einer Lügengeschichte, die über ihn erzählt wurde. Diese Zeilen, Teil eines längeren gereimten Gedichts, schrieb Abraham ben Jakob nach eigenen Angaben während eines Gefängnisauenthalts.² Sie stehen als eine Art Nachwort zu Tierfabeln und anderen Texten der Moralliteratur, die er verfasst hatte. Die Verse prangern auf der einen Seite ein Bedrohungsszenario an, für das er Beistand bei Gott suchte, gleichzeitig wird die gegnerische Rechtfertigung für dieses Szenario als Lüge gebrandmarkt. Neben einer allgemeinen Aussage über die Haltlosigkeit desjenigen Vorwurfs, der seine gefährliche Lage begründete, deutet Abraham ben Jakob damit gleichsam den Charakter der Vorwürfe an: die Bezeichnung „עלילת שקר“ („Lügengeschichte“) findet sich in zeitgenössischen hebräischen Texten wiederholt als Bezeichnung für eine von Christen gegen Juden gerichtete

83 Fritz BARICH, Nachrichten aus dem Kirchenbuche der Mariengemeinde, namentlich aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 23 (1914), S. 33–74, hier S. 46.

84 BARICH, Nachrichten aus dem Kirchenbuche (wie Anm. 83), S. 47; Chronik des Johann Kerkhörde (wie Anm. 82), S. 133. Das Schweigegebot

wird damit begründet, dass niemand der Anstiftung bezichtigt werden sollte, doch die Episode mit den Nachschlüsseln wurde offenbar als so ehrenrührig empfunden, dass sie selbst hundert Jahre später nicht in die offizielle Geschichtsschreibung des Dietrich Westhoff einging, sondern nur durch einen damals persönlich beteiligten Bürger, Johann Kerkhörde, überliefert ist.

* Die Arbeit an diesem Artikel wurde durch ein Post-Doctoral Fellowship am Center for the Study of Conversion and Inter-Religious Encounters an der Ben-Gurion-Universität des Negev, Be'er Scheva, Israel, ermöglicht. Ich bedanke mich bei meinen Kollegen am CSoC und insbesondere bei Ahuva Liberles für die wertvollen Hinweise.

¹ שמע קולי וחרيري בע(ו)יista גלה שקר עליי צר פרש.

(Moskau, Russian State Library [RSL], Ms. Günzburg 214, fol. 104b). Ausschnitte des Manuscripts sind veröffentlicht in Zvi MALACHI, Rhymed fables by Abraham ben Jacob of Regensburg (hebr.), in: A. M. Habermann Jubilee Volume. Studies in the Medieval Hebrew Literature, hrsg. von DEMS., Jerusalem 1977, S. 207–232. Er führt auch knapp in die Entstehungsgeschichte des Manuskripts und den Hintergrund des Verfassers ein.

² נשבתי לבע גוים פתאות. („Ich wurde unversehens unter den Nicht-Juden gefangen gehalten.“; Moskau, RSL, Ms. Günzburg 214, fol. 72b).

Ritualmordbeschuldigung.³ An anderer Stelle datierte Abraham ben Jakob die Erschaffung seines Werks außerdem auf das Jahr 1476 und benennt Regensburg als den Ort seiner Gefangennahme.⁴ Damit ist sein Ausruf im Kontext des Regensburger Ritualmordvorwurfs zu verorten, in dessen Folge siebzehn Mitglieder der Regensburger jüdischen Gemeinde in den Jahren 1476 bis 1480 auf Befehl des Regensburger Stadtrates im Gefängnis festgesetzt wurden.⁵

In Abrahams dringlicher Bitte um Beistand für sich und seine Mitgefangeinen klingt nicht nur Empörung über eine falsche, erfundene Anklage mit, sondern auch große

Abb. 1: Stadtansicht von Regensburg in der Schedel'schen Weltchronik, 1493 (Hartmann Schedel, Weltchronik, Nürnberg 1493, fol. 97v/98r (Foto: Wikimedia Commons, Datei: Nuremberg chronicles f 097v98r 1.png).



3 Im Verlauf des Gedichts benutzt Abraham ben Jakob auch die Bezeichnung *עֲלֵילָה* für den gegen ihn erhobenen Vorwurf. Zu weiteren Belegen für diese Bezeichnungen siehe Andreas ANGERSTORFER, Jüdische Reaktionen auf die mittelalterlichen Blutbeschuldigungen vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Die Legende vom Ritualmord. Zur Geschichte der Blutbeschuldigung gegen Juden, hrsg. von Rainer ERB, Berlin 1993, S. 133–156, hier S. 154 f. Vgl. auch zur wiederholten Verwendung dieses Ausdrucks in Josel von Rosheims Chronik: Josel von Rosheim, Historical Writings (hebr.), hrsg. von Chava FRAENKEL GOLDSCHMIDT, Jerusalem 1996, S. 227.

4 Zur Datierung siehe MALACHI, Rhymed fables (wie Anm. 1), S. 209–211. Zur Autorenschaft Moskau, RSL, Ms. Günzburg, fol. 72b, für die hebräische Form und das Akrostichon ebd., sowie fol. 114a, für die eingedeutschte Form Eberlein.

5 Über Abrahams eigene Aussage hinaus lässt sich sein Gefängisaufenthalt und dessen vorgebliebener Grund auch aus der städtischen Überlieferung in Regensburg bestätigen. Zusammen mit weiteren Mitgliedern der jüdischen Gemeinde wird auf einer Liste aus dem Zusammenhang der Ritualmordbeschuldigung (HStaatsA München, Gemeiners Nachlass, Kart. 12, fol. 128) einer der *gefangen Juden* unter dem Namen *Eberlein der Jacobin sune* aufgeführt. „Eberlein“ war ein geläufiger Spitzname für Abraham, der hier mit dem Verweis auf seine Mutter Pelein verbunden wurde, die nach ihrem verstorbenen Mann, dem Rabbiner Jakob von Donauwörth, als *Jacobin* bezeichnet wird. Somit kann der Verfasser des Gedichts, Abraham ben Jakob, auch aus dieser Überlieferung als einer der Betroffenen der Regensburger Ritualmordbeschuldigung namhaft gemacht werden.

Sorge um seine momentane Situation und um seine Zukunft. Neben der Zwangslage im Gefängnis befürchtete er wohl, dass ihn bei einer solchen Beschuldigung Folter im Prozess, ein mögliches Todesurteil oder Vertreibung erwarten würden. Gleichzeitig wendet sich seine Aussage gegen dieses Bedrohungsszenario – er hofft weiterhin auf göttlichen Beistand und bezichtigt seine Ankläger einer Lüge, deren Aufklärung zu seinen Gunsten aber nicht ausgeschlossen ist. In diesem Spannungsfeld zwischen rechtlicher sowie physischer Gewaltandrohung gegen Juden im Spätmittelalter und ihren Reaktionen darauf, insbesondere ihren Verteidigungsmechanismen, ist die folgende Untersuchung angelegt.

Der Ritualmordvorwurf war eine verbreitete imaginäre Zuschreibung von Seiten einzelner Personen, Gruppen oder christlicher Autoritäten auf mittelalterliche Juden. Er wirkte als Topos antijüdischer Polemik und als Rechtfertigung für Gewaltakte bis hin zu Pogromen und Vertreibungen, die gegen die direkt beschuldigten Juden sowie zumeist darüber hinaus gegen die gesamte Gemeinde gerichtet waren. Im europäischen Mittelalter wurde seit dem 12. Jahrhundert die Behauptung aufgestellt, Juden würden in Imitation und Verhöhnung der Kreuzigung Christi und für ihre eigene Erlösung regelmäßig unschuldige christliche Jungen töten. In der Ausweitung des Vorwurfs, der sogenannten Blutbeschuldigung, kam noch die Vorstellung hinzu, dass die Juden ihren jungen Opfern Blut entziehen und für religiöse, medizinische oder magische Zwecke verwenden würden.⁶ Nach einem aufsehenerregenden Fall im Jahr 1235 in Fulda, in dem den Juden ein Bedürfnis nach Blut zu ihrer – körperlichen oder spirituellen – Heilung unterstellt wurde und der die Ermordung von 32 Fuldaer Juden durch Kreuzfahrer zur Folge hatte, ließ Kaiser Friedrich II. unter Beteiligung von Theologen und Konvertiten die Anschuldigungen grundsätzlich untersuchen.⁷ Wie er in einem Privileg verkündete, war deren

6 Die umfangreiche Literatur zu Ritualmord- und Blutbeschuldigungen kann hier nur in Auswahl genannt werden. Für einen Überblick über verschiedene Forschungsansätze siehe die beiden Sammelbände: Ritualmord. Legenden in der europäischen Geschichte, hrsg. von Susanna BUTTARONI und Stanislaw MUSIAL, Wien 2003, und Legende vom Ritualmord (wie Anm. 3); für das ausgehende Mittelalter bietet einen weiteren Überblick und Vergleich zwischen verschiedenen Fällen außerdem Ronnie Po-Chia HSIA, The Myth of Ritual Murder. Jews and Magic in Reformation Germany, New Haven/London 1988. Zu Deutungsansätzen des Phänomens siehe beispielsweise Israel YUVAL, Zwei Völker in deinem Leib. Gegenseitige Wahrnehmung von Juden und Christen in Spätantike

und Mittelalter (= Jüdische Religion, Geschichte und Kultur 4), Göttingen 2007, und Miri RUBIN, Gentile tales. The narrative assault on late medieval Jews, New Haven 1999.

7 Diese Verfolgung ist sowohl durch christliche Überlieferung, nämlich die Annalen des Erfurter Predigerklosters und die Chronik des Erfurter Peterskloster, als auch durch jüdische Überlieferung im Nürnberger Memorbuch belegt. Vgl. Bernhard DIESTELKAMP, Der Vorwurf des Ritualmordes gegen Juden vor dem Hofgericht Kaiser Friedrichs II. im Jahr 1236, in: Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter, hrsg. von Dieter SIMON (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 48), Frankfurt a. M.

Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass die Vorwürfe keinerlei Grundlage in der jüdischen Religion hatten. Kaiser Friedrich II. sprach sowohl die Fuldaer Juden von dieser speziellen Anschuldigung, als auch die übrigen Juden des Reiches von dem Vorwurf im Allgemeinen frei und verbot die Aufnahme weiterer derartiger Anklagen.⁸ An alle Bischöfe des Reiches gewandt, verurteilte auch Papst Innozenz IV. in einer Bulle die Verfolgung derartiger Beschuldigungen und bezeichnete die Annahme, Juden würden das Blut für das Pessach-Fest benötigen, als theologisch haltlos.⁹

Trotz dieser offiziellen Verlautbarungen, die von nachfolgenden Päpsten und Königen wiederholt wurden, kam es in den folgenden Jahrhunderten immer wieder zur Erhebung entsprechender Vorwürfe; regelmäßig verbunden mit lokalen und auch überregionalen Verfolgungen. Während die Blutbeschuldigung als Rechtfertigung für Gewaltanwendung gegenüber Juden im Reich im Verlauf des 14. Jahrhunderts von Brunnenvergiftungsanklagen und Pestverfolgungen verdrängt und überlagert wurde, ist für das 15. Jahrhundert eine erneute Zunahme der Ritualmordbeschuldigungen erkennbar.¹⁰ In den nachfolgenden Jahrhunderten finden sich Ritualmordanklagen vor allem im osteuropäischen Raum, bis die Nationalsozialisten sie als antisemitischen Topos speziell mit Bezug auf die mittelalterliche Vorgeschichte der Anklagen wieder aufnahmen. In antisemitischen und antizionistischen Publikationen treten sie auch im 21. Jahrhundert noch in Erscheinung.¹¹

1990, S. 19–39, und Moritz STERN, Die Blutbeschuldigung zu Fulda und ihre Folgen, in: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 2 (1888), S. 194–199.

8 Constitviones et acta pblica Imperatorem et Regvm. Bd. 2 (1198–1272), hrsg. von Ludwig WEILAND (= MGH Const. 2), Hannover 1896, Nr. 204, S. 274–276.

9 Friedrich BATTEMBERG, Die Ritualmordprozesse gegen Juden in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Legende (wie Anm. 3), S. 95–132, hier S. 106–111.

10 Wolfgang TREUE, Trierer Judenprozess. Voraussetzungen – Abläufe – Auswirkungen (1475–1588) (= Forschungen zur Geschichte der Juden A4), Hannover 1996, S. 35–39. Zu einer Übersicht von Ritualmordverfolgungen im Kontext mit anderen spätmittelalterlichen Judenverfolgungen Franz-Josef ZIWES, Territoriale Judenvertreibungen im Südwesten und Süden Deutschlands im 14. und 15. Jahrhundert, in: Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von Friedhelm BURGARD, Alfred

HAVERKAMP und Gerd MENTGEN (= Forschungen zur Geschichte der Juden A9), Hannover, S. 165–187, hier S. 183–185.

11 Die nationalsozialistische Wochenzeitung „Stürmer“ gab am 1. Mai 1934 und 1939 Sonderausgaben zum Thema Ritualmord heraus, in denen sie sowohl mittelalterliche als auch neuzeitliche und zeitgenössische Anschuldigungen gegen Juden aufgriff, siehe dazu beispielsweise jüngst David I. KERTZER und Gunnar MOSCH, The Medieval in the Modern. Nazi and Italian Fascist Use of the Ritual Murder Charge, in: Holocaust and Genocide Studies 33.2 (2019), S. 177–196. Ein Beispiel für das Aufgreifen des Vorwurfs im 21. Jahrhundert liefert eine in Syrien produzierten Fernsehserie, in der ein Ritualmord, durch als stereotypisch gekennzeichnete Juden begangen, ohne jegliche Kontextualisierung dargestellt wird: <https://www.memri.org/tv/ramadhan-2005-tv-shows-al-shatat-jews-murder-christian-child-and-use-his-blood-passover-matzos> (letzter Zugriff: 15.10.2020).



Abb. 2: Abdruck eines Stiches aus Matthäus Raders *Bavaria Sancta Et Pia* (1627) mit der Überschrift *Sex pueri Ratisponae ab judaeis interficiti* im nationalsozialistischen Hetzblatt *Der Stürmer* von Mai 1939, mit dem der mittelalterliche Regensburger Ritualmordvorwurf für antisemitische Propaganda eingesetzt wurde (Exemplar: Berlin, Deutsches Historisches Museum, Inv.-Nr. Do2 202/1007).

Der Hintergrund dieser spezifischen Beschuldigung bedeutet daher für das anfänglich zitierte Gedicht Abraham ben Jakobs, dass dem Hilfegesuch eine Gewaltandrohung – im doppelten Sinne des Wortes – gegenüberstand: zum einen die Gefahr der physischen Gewalt von Seiten der nichtjüdischen Regensburger Bevölkerung, die – wie im Fuldaer Ritualmordfall dort durch durchreisende Kreuzfahrer – spontan und außergerichtlich gegen die jüdischen Anwohner auftreten konnte.¹² Zum anderen wurde im 15. Jahrhundert die Reaktion auf solche Anklagen zumeist von den lokalen Autoritäten gelenkt.

12 Zur Diskussion der Gefährdung, die den Regensburger Juden von Seiten der Regensburger Bevölkerung als Reaktion auf die Ritualmordbeschuldigung gedroht haben dürfte, siehe Sophia SCHMITT, Die Regensburger Öffentlichkeit und

der Ritualmordvorwurf gegen die jüdische Gemeinde (1476–1480), in: Jüdische Lebenswelten in Regensburg. Eine gebrochene Geschichte, hrsg. von Klaus HIMMELSTEIN, Regensburg 2018, S. 46–66, hier S. 51–57.

IV

Nach dieser Inspektion von gestürmten und geschleiften Reichsburgen, umgeworfenen Traditions- und Herrschaftszeichen sowie zerstörtem Haustrat ist zum Schluss festzuhalten: In der nach Johan Huizinga „grausamen Öffentlichkeit“⁴⁴ des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit war Gewalt gegen Dinge in dem hier angelegten Verständnis zumeist gegen „Zeichen der Legitimität“⁴⁵ und ‚Ordnung‘ gerichtet bzw. ein Kampf darum. Damit konnte diese Gewalt eben nicht (oder nur selten) zufällig sein. Bemerkenswert ist, wie selten in den nordalpinen Quellen über tatsächliche Beschädigungen oder Zerstörungen zumindest der öffentlich-kommunalen Insignien berichtet wird⁴⁶ – wahrscheinlich war die jenen Objekten innenwohnende symbolische Kraft zu groß, zu gewaltig und damit vergehensverhindernd. Wohl auch deswegen standen diese Zeichen von Ordnung und Legitimation durchaus prominent im Fokus von Austragsdokumenten wie dem Kölner Verbundbrief von 1396.⁴⁷ Die angestrebte Gewalt über solche Dinge hatte wohl Gewalt gegen diese Dinge zu vermeiden. Und objektbasierte Gewaltdemonstration wurde eher mittels umwälzend neuer Schriftlichkeit, neuer Satzungen, Ratslisten etc., ausgeübt.⁴⁸

Solche Gewalt gegen Dinge lässt sich in Analyse und Ergebnis schwerlich von anderen Gewaltformen und -zielen lösen. Sie war zwar in den meisten der hier herangezogenen Beispiele gegen die hinter den Objekten stehenden Personen und Machtstrukturen gerichtet und machte die Objekte damit zu Konfliktmedien. Aber sie überwältigte, schädigte oder zerstörte eben auch deren Materialität – und den eigentlichen Nutzen und Zweck, wie die devastierten Reichsburgen besonders plastisch aufzeigen. So war Gewalt gegen Dinge in spätmittelalterlichen Reichsstädten sowohl unmittelbare materielle Beschädigung als auch Ersatzhandlung am jeweiligen dinglichen Stellvertreter von König, Rat oder (alter) Ratsordnung.

44 Johan HUIZINGA, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhundert in Frankreich und in den Niederlanden, nach der Ausgabe der letzten Hand von 1941 hrsg. von Kurt KÖSTER, Stuttgart 1987, S. 31.

45 Valentin GROEBNER, Ungestalten. Die visuelle Kultur der Gewalt im Mittelalter, München/Wien 2003, S. 50. Zu Aufbegehren und Gewalt gegen die „politische und religiöse Ordnung“ am Beispiel Kölns eingehend SCHWERHOFF, Köln (wie Anm. 40), S. 206–264.

46 In den Stadtkonflikten Italiens im Spätmittelalter sind hingegen häufiger ostentative Zerstörungen vor allem der Embleme der jeweiligen Gegner und ihrer Anhänger zu verzeichnen, siehe z. B. GROEBNER, Ungestalten (wie Anm. 45), S. 50–54.

47 Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit. Ausstellung aus Anlaß des 600. Jahrestages des Verbundbriefes vom 14. September 1396. Katalog, bearb. von Klaus MILITZER, Köln 1996.

48 ISENMANN, Stadt (wie Anm. 26), S. 269–277.

David Schnur

INNERSTÄDTISCHE KONFLIKTE IM SPIEGEL VON URFEHDEN AM BEISPIEL DER REICHSSTADT SCHWÄBISCH GMÜND IM 15. UND 16. JAHRHUNDERT

Der nachfolgende Beitrag verfolgt das Ziel, auf Grundlage von Urfehdeleistungen des 15. und 16. Jahrhunderts innerstädtische Konflikte zu identifizieren bzw. die Urfehdeleistungen hierin zu verorten. Als konkretes Fallbeispiel dient die Überlieferung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, die sich sowohl in quantitativer wie auch qualitativer Hinsicht hierzu besonders anbietet. Dabei wird der Versuch unternommen, die durch Urfehdeurkunden dokumentierten Einzelfälle in größeren politischen und sozial-gesellschaftlichen Zusammenhängen zu verorten. Als Quellengrundlage dienen primär die Urfehdeurkunden des 15. und 16. Jahrhunderts, die als Einzelausfertigungen überliefert sind, sowie ergänzend dazu zwei fragmentarische Auszüge aus einem heute verlorenen städtischen Urfehdebuch, die auf die Jahre 1534–1553 sowie 1527–1562 datieren. Damit soll auf die bislang eher vernachlässigte Bedeutung von Urfehdeleistungen bei innerstädtischen Konflikten des späten Mittelalters und der beginnenden Frühneuzeit hingewiesen werden.¹

1 Aus der einschlägigen Literatur zu innerstädtischen Konflikten insbesondere des späten Mittelalters sei an dieser Stelle hingewiesen auf Alfred HAVERKAMP, Die „frühbürglerliche“ Welt im hohen und späten Mittelalter. Landesgeschichte und Geschichte der städtischen Gesellschaft, in: Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 147–182 (Erstdruck in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Mittelalters, hrsg. von Reinhard ELZE und Gina FASOLI [= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2], Berlin 1991, S. 89–126), sowie die in gebündelter Form wiederabgedruckten Beiträge von Wilfried EHREBRECHT in: Konsens und Konflikt. Skizzen und

menhänge in deutschen Städten während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: Gemeinden, Gemeinschaften und Kommunikationsformen im hohen und späten Mittelalter. Festgabe zur Vollendung des 65. Lebensjahres, hrsg. von Friedhelm BURGARD, Lukas CLEMENS und Michael MATHEUS, Trier 2002, S. 147–182 (Erstdruck in: Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Mittelalters, hrsg. von Reinhard ELZE und Gina FASOLI [= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 2], Berlin 1991, S. 89–126), sowie die in gebündelter Form wiederabgedruckten Beiträge von Wilfried EHREBRECHT in: Konsens und Konflikt. Skizzen und

Zur Verfassung der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd

Bevor wir uns den innerstädtischen Konflikten zuwenden, müssen zunächst die lokalen reichsstädtischen Verfassungsstrukturen betrachtet werden.² Nachdem für Schwäbisch Gmünd erstmals zum Jahr 1284 ein Bürgermeister namens Berthold Klebzagel und ein Rat überliefert sind,³ kam es 1344 zur Einführung einer Zunftverfassung, die die Beteiligung der Zünfte am Stadtregiment sicherstellte. Auch wenn die näheren Umstände, die zum Erlass einer damals auf zehn Jahre befristeten Friedensordnung führten, mangels Quellen nicht greifbar sind, ist mit Klaus Graf von

Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, hrsg. von Peter JOHANEK (= Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 56), Köln/Weimar/Wien 2001. Vgl. ferner die bereits teils älteren Arbeiten von Peter BLICKLE, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 1), München 1988; Karl CZOK, Zunftkämpfe, Zunftrevolutionen oder Bürgerkämpfe, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 8 (1958/59), S. 129–143; Peter JOHANEK, Bürgerkämpfe und Verfassung in den mittelalterlichen deutschen Städten, in: Einwohner und Bürger auf dem Weg zur Demokratie. Von den antiken Stadtrepubliken zur modernen Kommunalverfassung, hrsg. von Eugen SPECKER (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 28), Ulm 1997, S. 45–73, sowie als Klassiker Erich MASCHKE, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959), S. 289–349 und S. 433–476.

2 Das Folgende nach Klaus GRAF, Gmünd im Spätmittelalter, in: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hrsg. vom Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd, Stuttgart 1984, S. 87–184, hier S. 102–107 (online: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/ehmer1984>; letzter Zugriff: 13.09.2020). Zuletzt auch Bernhard KREUTZ, Zunftkämpfe in südwestdeutschen Städten, in: Aufstand, Aufruhr, Anarchie! Formen des Widerstands im deutschen Südwesten, hrsg. von Sigrid HIRBODIAN und Tjark WEGNER (= landeskundig. Tübinger Vorträge zur Landesge-

schichte 5), Ostfildern 2019, S. 37–56, bes. S. 47–49; sowie ferner Eberhard NAUJOKS, Obrigkeit und Zunftverfassung in den südwestdeutschen Reichsstädten, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 33 (1974), S. 53–93; DERS., Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch Gmünd (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. B 3), Stuttgart 1958, und die Editionen bei Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556), bearb. von DEMS. (= Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. A 36), Stuttgart 1985.

3 Urkunden und Akten der ehemaligen Reichsstadt Schwäbisch Gmünd 777 bis 1500. 2 Bde., bearb. von Alfons NITSCH (= Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 11 und 12), Kallmünz über Regensburg 1966–1967, hier Bd. 1, Nr. 50, S. 11 zu 1284 o. T. (im Folgenden zit.: UAG 1 bzw. UAG 2; beide Bände online: <https://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/nitsch1966>; letzter Zugriff: 13.09.2020); Württembergisches Urkundenbuch online, Nr. 4183 (<http://www.wubonline.de/?wub=4183>; letzter Zugriff: 13.09.2020; im Folgenden zit.: WUB online). Die entsprechende Urkunde ist als Vidimus des Bischofs Rudolf von Konstanz von 1287 Febr. 26 überliefert im StaatsA Ludwigsburg, B 177 S U 1980, und liegt ebenfalls online vor (<http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2502524>; letzter Zugriff: 13.09.2020).

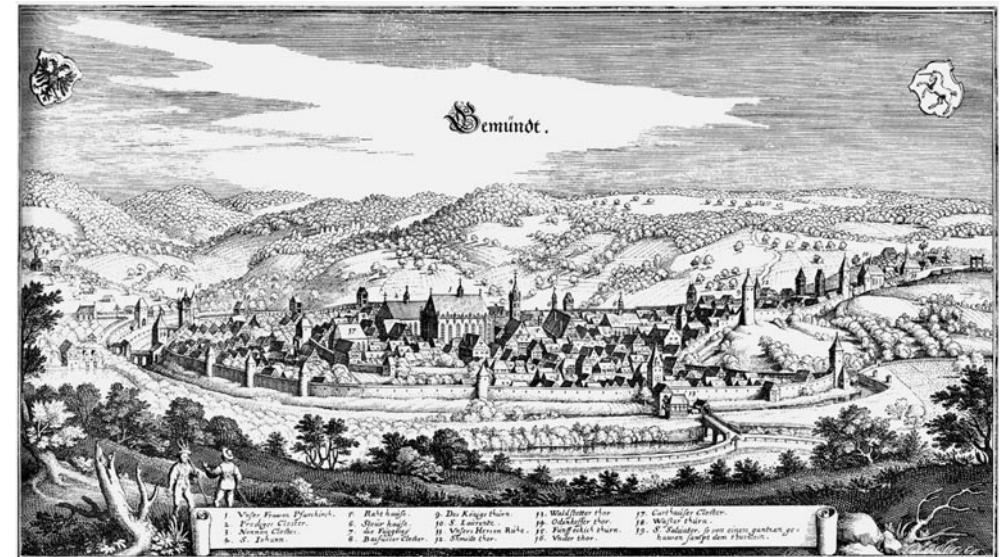


Abb. 1: Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im Jahr 1643. Kupferstich von Matthäus Merian (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:De_Merian_Sueviae_108.jpg).

einem vorangegangenen gewaltsamen Aufstand der Handwerker auszugehen.⁴ Die Zünfte wurden – wenn auch auf zehn Jahre befristet – hierdurch erstmals am Regiment beteiligt. Noch vor Ablauf der Frist wurde diese Friedensordnung in einer revidierten Fassung für weitere elf Jahre bis 1364 verlängert, wobei auffällt, dass nun auch die Gemeinde eine Beteiligung am Rat erwirkt hatte.⁵ Ob es in den 1360er Jahren zu einer erneut befristeten Verlängerung der Friedensordnung kam, ist nicht bekannt, jedoch bestätigte Kaiser Karl IV. 1373 auf Widerruf die Gmünder Ratsverfassung.⁶ Obgleich die Zunftmeister spätestens seither bei wichtigen Entscheidungen beteiligt

4 GRAF, Spätmittelalter (wie Anm. 2), S. 102. Die Friedensordnung bringt UAG 2, Nr. A 74, S. 224 f., nach der urkundlichen Vorlage vom 17. Febr. 1344 in: StaatsA Ludwigsburg, B 177 S U 245 (online: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2427907>; letzter Zugriff: 13.09.2020). Zu kürzlich kritisch edierten Friedensordnungen aus Reutlingen siehe Roland DEIGENDESH, Die Reutlinger Friedensordnungen des späten Mittelalters. Aus der Arbeit am Reutlinger Urkundenbuch, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 77 (2018), S. 15–30; sowie zu Mainz Rudolf STEFFENS, Das Mainzer Friedegebot vom Jahre 1300. Neu-

edition, in: Mainzer Zeitschrift 98 (2003), S. 1–10; DERS., Das „Mainzer Friedegebot“ in der Redaktion von 1335 (1352). Neuedition, in: ebd. 100 (2005), S. 17–37, und DERS., Das „Mainzer Friedegebot“ vom Jahre 1437. Neuedition, in: ebd. 103 (2008), S. 29–59.

5 UAG 2, Nr. A 75, S. 225 zu 1353 März 14; StaatsA Ludwigsburg, B 11 S U 246 (online: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=2-2437345>; letzter Zugriff: 13.09.2020).

6 UAG 1, Nr. 410, S. 74 zu 1373 Juli (Bautzen); HStaatsA Stuttgart, H 51 U 790 (online: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1267184>; letzter Zugriff: 13.09.2020).

wurden,⁷ erfolgte deren Aufnahme in den Rat erst 1462, wo sie – neben den Bürgern und der Gemeinde – eine dritte Bank bildeten und 13 der 39 Ratsherren stellten. Seither fiel ihnen auch das Recht zu, einen der drei Stettmeister zu ernennen, deren Hauptaufgabe in der Führung des städtischen Haushalts bestand.⁸ Mit einer weiteren Verfassungsänderung wurde 1488 schließlich die Anzahl der Ratsherren auf 24 verringert, so dass jeder Bank nur noch acht der ursprünglichen 13 Sitze zustand. In einem festen jährlichen Turnus bestimmten Bürgermeister und zwei von ihm bestellte Ratsherren an Georgis (23. April) Nachrücker, die ausscheidende Ratsmitglieder ersetzten.⁹

Quellengrundlage

Die historische Überlieferung zur Geschichte der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd beinhaltet annähernd 100 Urkunden über Urfehdeleistungen, die einen detaillierten und lebhaften Einblick in die vormoderne städtische Devianz und damit auch in sozial- und wirtschaftshistorische sowie kriminalitätsgeschichtliche Fragestellungen ermöglichen.¹⁰

7 Vgl. GRAF, Spätmittelalter (wie Anm. 2), S. 104, mit diesbezüglichen Beispielen.

8 GRAF, Spätmittelalter (wie Anm. 2), S. 104, unter Verweis auf eine Formel im Eidbuch der Reichsstadt (StadtA Schwäbisch Gmünd, A02.11 Bü 104, S. 1: *Item die zunfmaister habent geworn anno domini etc. LXII° als die nuwen ratgeben...*; Graf bringt eine im Detail abweichende Transkription).

9 GRAF, Spätmittelalter (wie Anm. 2), S. 105–107, mit Kritik an den Arbeiten von NAUJOKS (wie Anm. 2). Zu den Veränderungen in der Stadtverfassung im Verlauf des 16. Jahrhunderts siehe im Folgenden.

10 Zum Themenkomplex siehe grundlegend Raimund J. WEBER, Art. „Urfehde“, in: Lexikon des Mittelalters. Bd. 8, München 1997, Sp. 1294; SAAR, Stefan Christoph, Art. „Urfehde“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 5, Berlin 1998, S. 562–570; Walter ASMUS, Das Urfehdewesen zu Freiburg im Breisgau von 1275–1520, Diss. (masch.) Freiburg i. Br. 1923; Wilhelm EBEL, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des Deutschen Strafrechts (= Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock 1), Rostock 1938; Andrea BOOKMANN, Urfehde und ewige Ge-

fangenschaft im mittelalterlichen Göttingen (= Studien zur Geschichte der Stadt Göttingen 13), Göttingen 1980; Christine BÜHRLEN-GRABINGER, Urfehden im Ermstal. Von Stadt und Amt Urach, von außeramtlichen Orten und vom Forst aus den Jahren 1440 bis 1584 (= Metzinger Heimatblätter. Quellenpublikationen 1), Metzingen 1991; DIES., Urfehden aus dem Gerichtsbezirk Vaihingen 1416 und 1498 bis 1563 (= Schriftenreihe der Stadt Vaihingen an der Enz. Beihefte 2), Vaihingen a. d. E. 1992; DIES., Urfehden für den Raum Pforzheim. Württembergische Quellen zur Kriminalitäts geschichte 1416–1583 (= Der Enzkreis 7), Heidelberg 2003; Clemens L. KECH, *Nümer ze äfern ze atzenn noch ze rechenn*. Bemerkungen zu den Esslinger Urfehdebriefen (1385–1634), in: Schreiben – Verwalten – Aufbewahren. Neue Forschungen zur Schriftlichkeit im spätmittelalterlichen Esslingen, hrsg. von Mark MERSIOWSKY, Anja THALLER und Joachim J. HALBEKANN (= Esslinger Studien 49), Stuttgart 2018, S. 43–61; Andreas BLAUERT, Das Urfehdewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (= Frühneuzeit-Forschungen 7), Tübingen 2000. Spezielle Hafturfehden, die von jüdischen Delinquenten geleistet wurden,

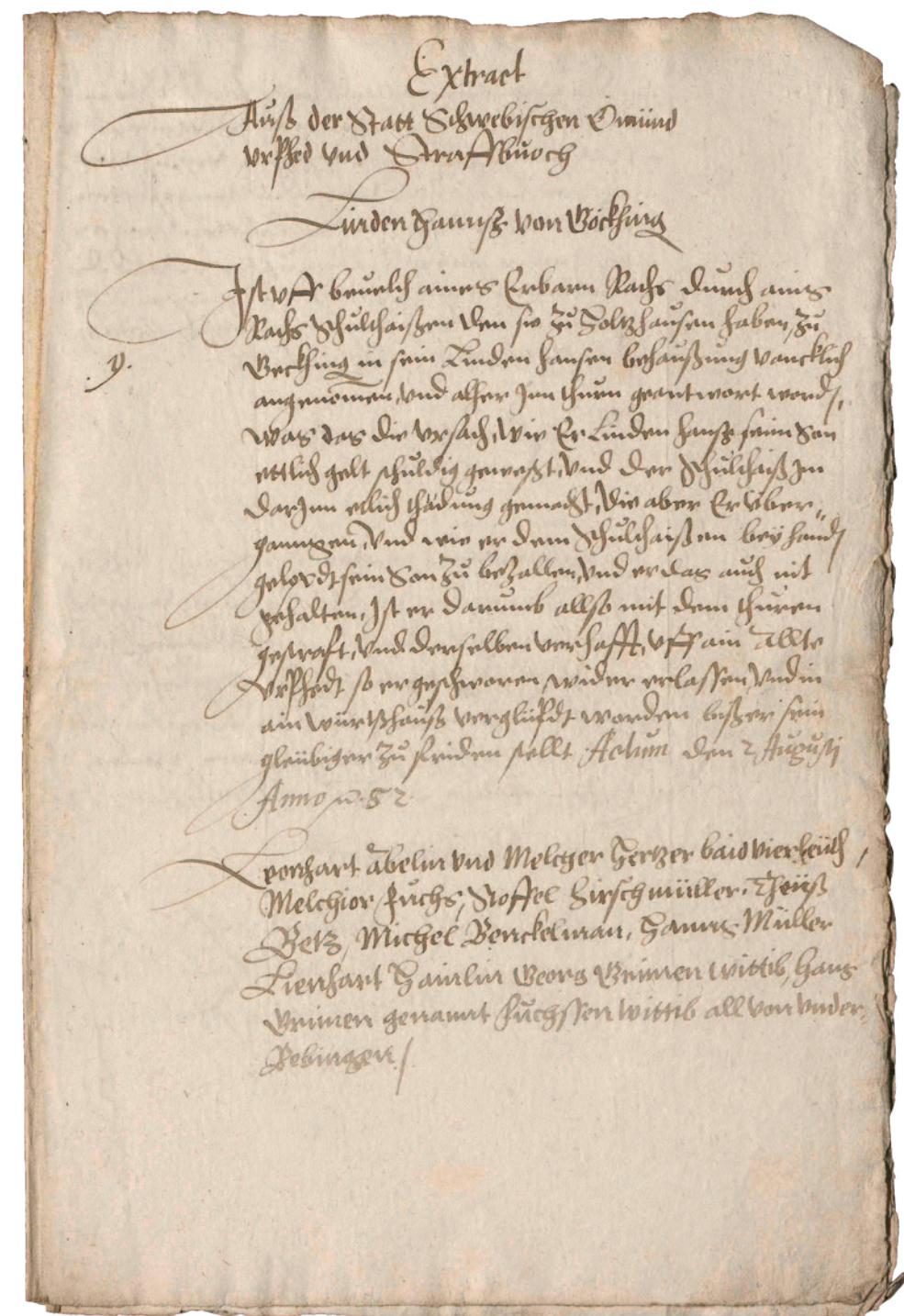


Abb. 2: Heft mit Auszügen aus dem 1516 angelegten Straf- und Urfehdebuch der Stadt Schwäbisch Gmünd (StadtA Schwäbisch Gmünd, A02.06 Bü 157 [1534–1553], unfoliert [fol. 1r]).

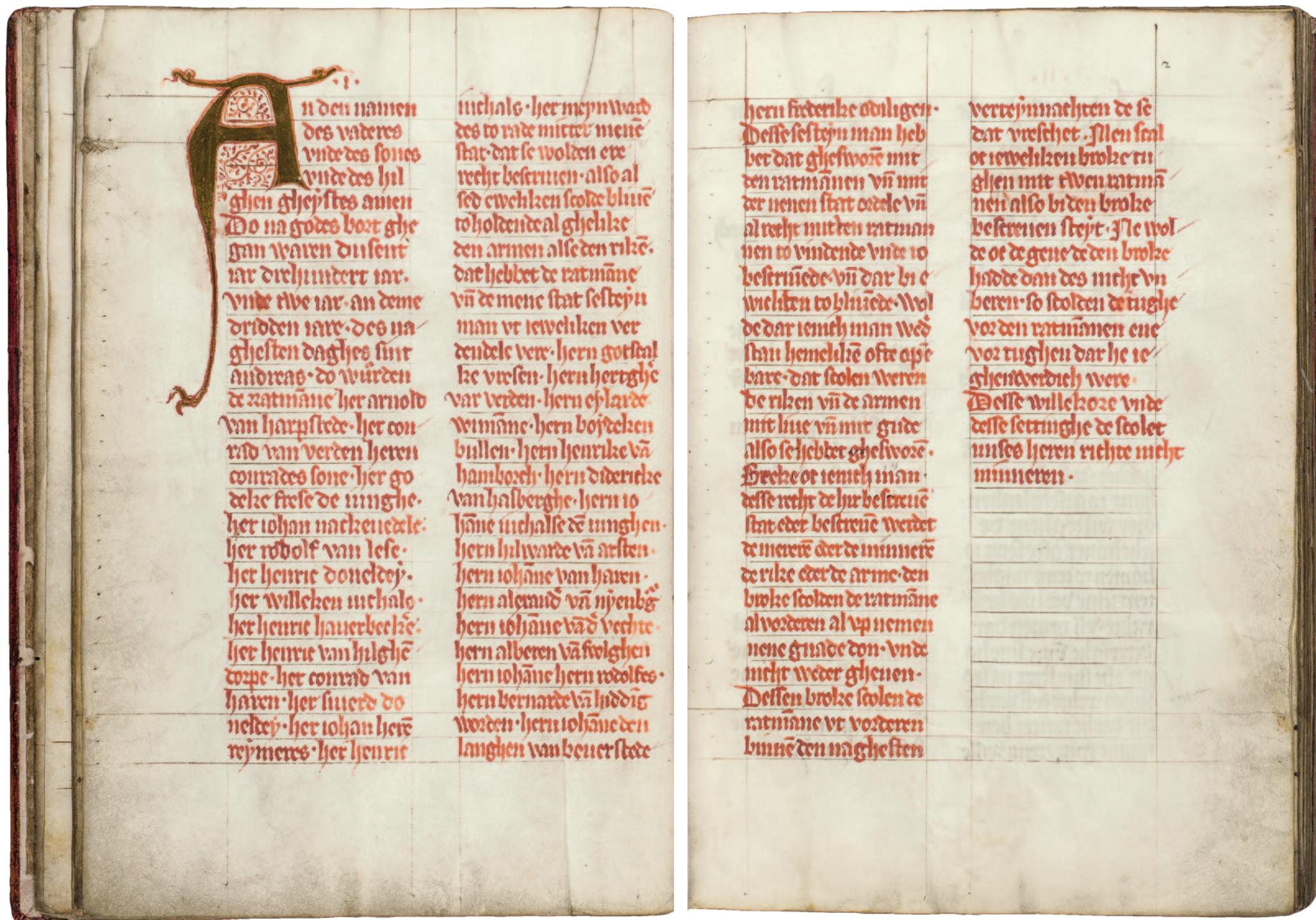


Abb. 1: Bremer Stadtrecht von 1303. Vorrede mit der abschließenden Formel zum Schutz des erzbischöflichen Vogteigerichts *unses herren richte* (Staatsarchiv Bremen, 2-P5.b.2.a.1.).

So kam es, dass erst 1787 Renners Sohn als Nachfolger im Amt abermals und dann auch letztmals ein Halsgericht in Bremen hegen sollte. Das dabei gegen einen Mörder eingesetzte Richtschwert zeugte von der beschränkten Gerichtshoheit der Reichsstadt Bremen. Die kunstvoll verzierte Klinge des Schwerts zeigt auf der einen Seite das Bremer Wappen und den Sinspruch „Vim vi Rebellere licet 1755“ und auf der anderen Seite das Wappen von Hannover mit dem Kurfürstenhut und den Sinspruch „Wenn ich das Schwert thue aufheben So wünsche ich dem armen Sünder das ewige Leben 1755“. Es kam 1787 in über 40 Jahren nur einmal „Nahmens Ihro Königliche Majestät von Großbritannien“ beim „peinlichen HalsGerichts“ zum Einsatz.⁷¹

Doch auch dieses Ereignis sollte noch Anstoß erregen. Nach der Hinrichtung beschwerte sich die kurhannoversche Regierung, dass der Senat beim peinlichen Halsgericht den König von England und Kurfürsten von Hannover nicht als „Unser gnädigster Landesfürst und Herr“ angesprochen hätte.⁷² Der Senat erwiderete, dass dies nur früher in Bezug auf den Erzbischof üblich gewesen sei. Doch müsse es, seit König Georg III. 1741 die reichsstädtische Hoheit Bremens anerkannt habe, in Wegfall kommen. Dies genügte der Stader Regierung keineswegs – sie brachte den Fall bis vor das königliche Ministerium in Hannover, von dem tatsächlich die Wiedereinführung der Titulatur verlangt wurde. Schreiben und Protokollnotizen gingen hin und her, bis sich die Sache verlief und von selbst löste: Denn mit der Abtretung der hannoverschen Rechte und Besitzungen, die im Reichsdeputationshauptschluss vereinbart wurde, kam endlich auch die Vogtei an die Reichsstadt Bremen. Am 1. Dezember 1802 starb sie, wie ein Historiker treffend bemerkte, „im Alter von 837 Jahren an völliger Entkräftung“.⁷³

*

Die ungewöhnlich lange und bewegte Geschichte der Bremer Vogtei zeigt, in welch hohem Maß die uneingeschränkte Verfügung über Gewaltmaßnahmen bei Straf- und Gerichtsverfahren grundlegend für das Empfinden von Legitimität und Souveränität von Stadtherrschaft war. Ihre Einschränkung war für eine einfache Kommune im Mittelalter noch hinnehmbar. Für eine Freie Stadt war sie hingegen mindestens ein Ärgernis und für eine Freie Reichsstadt eigentlich inakzeptabel.

71 ELMSHÄUSER, Vogtei- und Kriminalgerichtsbarkeit (wie Anm. 4), S. 220 f.

72 Vgl. hierzu Christian Abraham Heineken, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von der

Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Franzosenzeit, bearb. von Wilhelm LÜHRS, Bremen 1983, S. 224 f.

73 KÜHTMANN, Stadtvogtei (wie Anm. 2), S. 68.

Horst Carl

GEWALT IN REICHSTÄDTISCHEN UNRUHEN DER FRÜHEN NEUZEIT

Eine literarische Fallstudie – Wielands Abderiten

Wer als Historiker in Mittelalter oder Früher Neuzeit nach Gewalt sucht, der wird sie in reichem Maße finden – die vorliegende Tagung bestätigt dies ebenso wie weitere Tagungsbände, die sich explizit den vielfältigen Gewaltphänomenen in der Frühen Neuzeit gewidmet haben.¹ Dies ist sicherlich auch Ausdruck und Resultat einer in den letzten Jahren sowohl von Seiten der Sozialwissenschaften² wie auch der Geschichtswissenschaften³ intensiv betriebenen und diskutierten Gewaltforschung. Umso bemerkenswerter erscheint es dann allerdings, wenn man Gewalt in gewaltaffinen Kontexten sucht und sie dort nicht oder in einem geringeren als dem erwarteten Maße findet.

- 1 Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der AG Frühe Neuzeit im VHD, hrsg. von Claudia ULRICH, Claudia JARZEBOWSKI und Michaela HOHKAMP (= Historische Forschungen 81), Berlin 2005.
- 2 Heinrich POPITZ, Gewalt, in: Phänomene der Macht. Autorität, Herrschaft, Gewalt, Technik, Tübingen 1992, 43–78; Trutz VON TROTHA, Soziologie der Gewalt, in: Soziologie der Gewalt, hrsg. von DEMS. (= Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie. Sonderhefte 37), Opladen 1997, S. 9–56; Jan Philipp REEMTSMA, Die Natur der Gewalt als Problem der Soziologie, in: Mittelweg 36 (2006), S. 2–25; Teresa Koloma BECK und Klaus SCHLICHTE, Theorien der Gewalt zur Einführung, Hamburg 2014; Thomas HOEBEL und Wolfgang KNÖBL, Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie, Hamburg 2019.
- 3 Gewalt in der Frühen Neuzeit (wie Anm. 1); Maren LORENZ, Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700), Köln 2007; Francisca LOETZ, Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung (= Campus historische Studien 68), Frankfurt a. M. 2012; Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hrsg. von Winfried SPEITKAMP, Göttingen 2013; Gewaltgemeinschaften in der Geschichte. Entstehung, Kohäsionskraft und Zerfall, hrsg. von DEMS., Göttingen 2017; The Cambridge World History of Violence. Vol. III: 1500–1800, hrsg. von Robert ANTONY, Stuart CARROLL und Caroline Dodds PENNOCK, Cambridge/New York 2020; Gerd SCHWERHOFF, Andreas GESTRICH, Helmut BLEY und Hans-Joachim KÖNIG, Art. „Gewalt“, in: Enzyklopädie der Neuzeit Online, verfügbar unter: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_273432 (letzter Zugriff: 27.07.2021).

Reichsstädtische Unruhen scheinen ein solches Phänomen zu sein, denn obwohl sie für frühneuzeitliche Reichsstädte geradezu emblematischen Charakter besitzen⁴ und schon seit langem ein klassisches Thema der Reichsstadtforschung sind⁵, ist das Ausmaß dabei ausgeübter Gewalt zumindest kein eigener Untersuchungsgegenstand. Dies verwundert, weil zumindest auf den ersten Blick historische Gewaltforschung und reichsstädtische Unruhen hinreichend Überschneidungen anbieten. Deshalb möchte ich im Folgenden etwas spezifischer der Frage nach dem Ort der Gewalt in diesen Unruhen – bzw. dem nicht selbstverständlichen Gewaltdefizit dieser gewaltaffinen Kontexten – nachgehen.

Als Ausgangspunkt habe ich eine Fallstudie gewählt, einen – wie ich glaube – exemplarischen reichsstädtischen Konflikt des 18. Jahrhunderts. Die Fallstudie ist allerdings eine der literarischen Art. Die Quelle dürfte deshalb einen vergleichsweise hohen Bekanntheitsgrad aufweisen, jedenfalls verglichen mit dem der meisten konkreten reichsstädtischen Unruhen, die in ihrer Mehrzahl eher der lokalen Erinnerungskultur vorbehalten geblieben sind. Die Schilderung des innerstädtischen Konflikts findet sich in Christoph Martin Wielands „Geschichte der Abderiten“ (1774–1780), für deren aktuelle Bezüge die kleine schwäbische Reichsstadt Biberach an der Riß Pate gestanden hat. Biberach spielt in der Biographie des bedeutenden Dichters eine wichtige Rolle, denn Wieland (1733–1813) stammte aus Biberach, war Spross einer protestantischen Rats- und Pfarrersfamilie in dieser „paritätischen“, gemischtkonfessionellen Reichsstadt, und wirkte ab 1761 einige Jahre in verantwortlichen Positionen der Reichsstadt als Senator und Kanzleiverwalter.⁶ Als Gegenpol zur kleinstädtischen Enge wirkte dabei das vor den Stadttoren gelegene Schloss Warthausen, wo Wieland durch den hochge-



Abb. 1: Die Reichsstadt Biberach. Stahlstich von Bernhard von Neher, um 1770 (Museum Biberach, Inv. 1989-11401).

bildeten Grafen Friedrich von Stadion und seinen Kreis vielfältige intellektuelle Anregungen erfuhr. Die Verbindungen Stadiens zum Mainzer Hof ebneten schließlich auch Wielands Weg fort von Biberach auf eine Erfurter Professur und von dort nach Weimar.⁷

Wieland verfügte also über ausreichend persönliche Erfahrungen, um reichsstädtische Verhältnisse seiner Zeit pointiert satirisch aufzuspielen. Die Bürger der Stadt Abdera, das schon seit der Antike als literarischer Vorläufer der imaginären Stadt Schilda fungierte, boten ihm die Möglichkeit, im antiken Gewand klein- bzw. reichsstädtisches Spießertum zu karikieren. Die Schildbürgereien der Abderiten gipfeln im vierten Buch von Wielands Roman schließlich in einem Konflikt, der die gesamte städtische Gesellschaft spaltet, obwohl oder gerade weil Anlass und Grund haarspalterisch genannt

4 Thomas LAU, *Unruhige Städte. Die Stadt, das Reich und die Reichsstadt (1648–1806)* (= Bibliothek altes Reich 10), München 2012, S. 72–90.

5 Otto BRUNNER, *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 50 (1963), S. 329–360; Reinhard HILDEBRANDT, *Rat contra Bürgerschaft. Die Verfassungskonflikte in den Reichsstädten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalspflege* 1 (1974), S. 221–241; Klaus GERTEIS, *Frühneuzeitliche Stadtrevolutionen im sozialen und institutionellen Bedingungsrahmen*, in: *Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18. Jahrhundert*, hrsg. von Wilhelm RAUSCH (= Beiträge zur Geschichte der Städte

Mitteleuropas 5), Linz 1981, S. 43–58; DERS., *Repräsentation und Zunftverfassung. Handwerkerunruhen und Verfassungskonflikte in südwestdeutschen Städten vor der Französischen Revolution*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 122 (1974), S. 275–287; die ältere Forschung fasst zusammen Volker PRESS, *Die Reichsstadt in der altständischen Gesellschaft*, in: DERS., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze* (= Historische Forschungen 59), Berlin 1997, S. 558–589, bes. S. 579–588; städtische und bäuerliche Unruhen im Zusammenhang behandelt Peter BLICKLE, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte 1), München 2012 (zuerst 1988); für den europäischen Kontext siehe Christopher R. FRIEDRICH, *Urban politics in early modern Europe*, London/New York 2000.

6 Otto BORST, *Geist und Kunst in einer schwäbischen Stadt*, in: *Geschichte der Stadt Biberach*, hrsg. von Dieter STIEVERMANN, Stuttgart 1991, S. 65–169, hier S. 107–117; Wieland-Handbuch. Leben, Werk, Wirkung, hrsg. von Jutta HEINZ, Stuttgart/Weimar 2008; Andrea RIOTTE, *Die Parität in Biberach 1649 bis 1825 – Wunschbild und Wirklichkeit*, in: *Reichsstadt im Religionskonflikt. 4. Tagung des Mühlhäuser Arbeitskreises für Reichsstadtgeschichte, Mühlhausen 8. bis 10. Februar 2016*, hrsg. von

Thomas LAU und Helge WITTMANN (= Studien zur Reichsstadtgeschichte 4), Petersberg 2017, S. 315–362.

7 Volker PRESS, *Im Banne Österreichs. Herrschaftsgeschichte der heutigen Gemeinde Warthausen*, in: *Warthausen: Birkenhard, Höfen, Mühlhausen*, hrsg. von der Gemeinde Warthausen, Biberach 1985, S. 29–84, hier S. 58–64; Sascha WEBER, *Wieland als kurmainzischer Regierungsrat und Professor Primarius Philosophiae in Erfurt 1769–1772*, in: *Wieland Studien* 9 (2016), S. 15–29.

werden können: Streitgegenstand ist gemäß der antiken Vorlage der Besitz des Schattens eines Esels. Für Wielands Zeitgenossen dürfte leicht durchschaubar gewesen sein, dass anhand dieses Pseudo-Konfliktes geradezu idealtypisch der Verlauf eines inneren Konflikts in einer Reichsstadt vorgeführt wurde.

Am Anfang steht ein mehr oder minder zufälliger Anlass, aus dem heraus sich zwei Parteien bilden – bei Wieland nennen sie sich selbst gemäß ihrer Position im Streit die Parteien der „Schatten“ und der „Esel“. Nicht anders als in der reichsstädtischen Konfliktkultur kristallisieren sich die Parteien an den Bruchlinien von Rat und zünftischer Bürgerschaft heraus.⁸ Als Orte der beiderseitigen Agitation, die die gesamte Stadtgesellschaft erfasst, dienen zunächst die Wirtshäuser und die „Straße“, doch wird schließlich der ganze Stadtraum erfasst. Die vor dem Rathaus versammelte, vom Zunftmeister aufgestachelte Bürgerschaft, setzt durch, dass der Streit schließlich öffentlich vor dem erweiterten („großen“) Rat verhandelt wird. Als anlässlich dieser Verhandlungen schließlich die ultimative Eskalation, der Sturm auf das Rathaus, droht, wird der Konflikt auf eine überraschende Weise zu Lasten eines „Bauernopfers“ gelöst.⁹

Für unseren Zusammenhang ist es nun aufschlussreich, wie Wieland in diesem Konflikt physische Gewalt thematisiert und an welchen Orten und in welchen Formen sie ausgeübt wird. Die ersten außerhäuslichen und damit stadtöffentlichen Orte niederschwelliger Gewalt sind Wirtshaus und Straße:

„Bist du ein Schatten oder ein Esel? war immer die erste Frage, welche die gemeinen Bürger an einander taten, wenn sie sich auf der Straße oder in der Schenke antrafen; und wenn einen Schatten gerade das Unglück traf, an einem solchen Orte der einzige seines gleichen unter einer Anzahl von Eseln zu seyn, so blieb ihm, wofern er sich nicht gleich mit der Flucht rettete, nichts übrig, als entweder auf der Stelle zu apostasieren, oder sich mit tüchtigen Stößen zur Thür hinaus werfen zu lassen.“¹⁰

Für die weiblichen Mitglieder der Stadtgesellschaft spielt der Marktplatz eine vergleichbare Rolle:

„Auch die Weiber nahmen, wie leicht zu erachten, Partey, und gewiß nicht mit der wenigsten Hitze. Denn das erste Blut, das bey Gelegenheit dieses seltsamen Bürgerkriegs vergossen wurde, kam von den Nägeln zweyer Hökerweiber her, die einander auf öffentlichem Markte in die Fysionomie gerathen waren.“¹¹

8 HILDEBRANDT, *Rat contra Bürgerschaft* (wie Anm. 5).

9 Christoph Martin WIELAND, *Sämmtliche Werke*. 42 Bde., Leipzig 1794–1801, Bd. 20: Ge-

schichte der Abderiten. Zweyter Theil, Leipzig 1796, S. 3–160.

10 Ebd., S. 52.

11 Ebd., S. 53.